



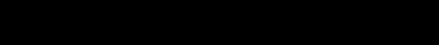
POLIZEI
Hamburg

Schutzpolizei 31, Postfach 60 02 80, D-22202 Hamburg

Schutzpolizei
SP 31
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Telefon:
eFax:
E-Mail:
Sachbearbeiter:
Aktenzeichen: EGV/29445/2021
Hamburg, 30.11.2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 15.11.2021 an die Polizei Hamburg

Sehr 

am 15.11.2021 haben Sie per E-Mail einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) zum Thema gestellt. Ihre Anfrage ist der oben genannten Dienststelle am 17.11.2021 zur abschließenden Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

Im Rahmen Ihrer Anfrage bitten Sie „Unter Bezug auf https://media.frag-den-staat.de/files/foi/643986/4211115AWTranspG_geschwaerzt.pdf (...) um Übersendung der Vorschriften, wann Einsatzkräfte mit sowie ohne Einsatzbefehl und mit sowie ohne Bericht über den erfolgten Einsatz handeln.“ Darüber hinaus bitten Sie „(...) um Übersendung der Vorschriften, wann Berichte, Vermerke o.ä. über Vorgänge mit Bezug zur Tätigkeit der Einsatzkräfte zu erstellen sind, insbesondere nach Berichterstattung in den Medien.“

Ein Anspruch nach § 1 Abs. 2 HmbTG ermöglicht den Zugang zu allen Informationen einer öffentlichen Stelle in Form von vorliegenden amtlichen Aufzeichnungen jeglicher Art.

Die beantragten Dokumente können Ihnen leider nicht zugänglich gemacht werden, da die von Ihnen beantragten Informationen dem § 7 der Verschlussachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbVSA) unterliegen. Diese sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 HmbTG von der Informationspflicht ausgenommen. Ihre Bekanntmachung würde die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden, weshalb sie gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 HmbTG von der Informationspflicht ausgenommen sind. Von einer nicht unerheblichen Gefährdung der inneren Sicherheit ist unter anderem dann auszugehen, wenn die Freigabe der Information die Aufgaben der Polizei durch mögliche Rückschlüsse auf die Arbeitsweise nicht unerheblich erschweren würde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Es steht Ihnen frei, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen diese Entscheidung Widerspruch zu erheben.

Der Widerspruch ist bei der im Briefkopf genannten Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden nach § 3 Abs. 2 des Hamburgischen Gebührengesetzes besondere Gebühren erhoben.

Hinweis zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrages durch die Polizei verarbeitet. Näheres hierzu finden Sie auf der Internetseite der Polizei Hamburg unter www.polizei.hamburg.de/datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

SP 31 - Allgemeine Vollzugsangelegenheiten